

Musch und Delank 27781 Wildeshausen/Harpstedt

Verwaltungsgericht Oldenburg
5. Kammer
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

vorab per Fax: 0441/220-6001

Sekretariat RA und Notar J. Musch:
Frau Sindermann

Unser Zeichen: 1216/16 M11 im 9. Februar 2017
D1388-17

5 B 6832/16

In der Verwaltungsrechtssache

Stadt Borkum u.a. ./ Land Niedersachsen u.a.

greifen die Antragsteller den Hinweis des Gerichtes auf und beantragen

eine Änderung des Passivrubrums dahingehend, dass nicht das Land Niedersachsen sondern die jeweils selbständige Landesbehörde verpflichtet wird, in bestimmter Weise gegen die beige-ladene Niederländische Wasserbehörde einzuschreiten.

Es wird allerdings betont, dass das Land Niedersachsen die Aufgabe hat, das europäische Vogelschutzgebiet und die Arten zu schützen.

Die Stellungnahmen zu den jeweiligen Ausführungen werden nicht getrennt und nur in einem Schriftsatz eingereicht.

Joachim Musch

Rechtsanwalt
Notar in Wildeshausen
Fachanwalt Verwaltungsrecht

Martin Delank

Rechtsanwalt
Notar in Harpstedt
Fachanwalt Verkehrsrecht

Dr. Sven Olaf Jacobsen

Rechtsanwalt
Fachanwalt Arbeitsrecht

Götz Rohde

Rechtsanwalt *
Mediator



Mitglied im **Anwalt**Verein

info@musch-delank.de
www.musch-delank.de

- Delmenhorster Straße 13
27793 Wildeshausen
Telefon: 0 44 31 / 99 04-0
Telefax: 0 44 31 / 99 04-77
Zweigstelle RAe Delank, Rohde
- Burgstraße 3
27243 Harpstedt
(über der Volksbank)
Telefon: 0 42 44/ 91 99 4-0
Telefax: 042 44/ 91 99 4-10
Zweigstelle RAe Musch, Dr. Jacobsen

Steuernummer:
68/232/21902



Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

* als angestellter Rechtsanwalt

1. Antragstellerin zu 1. - Stadt Borkum

Der Rechtsansicht, dass der Antrag der Stadt Borkum bereits unzulässig sei, weil eine Antragsbefugnis fehle, wird entgegengetreten. Die Antragsgegner stützen sich auf die sogenannte Schutznormtheorie, wonach eine Klagebefugnis anzunehmen ist, wenn die Möglichkeit einer Verletzung von Rechtsnormen bestehe, die ausschließlich oder zumindest neben den mit ihm verfolgten allgemeinen Interesse auch dem Schutz von Individualinteressen der Antragstellerin zu dienen bestimmt sind.

Die Antragstellerin stützt sich auf ihr Eigentumsrecht bezüglich der Strände der Insel Borkum, die durch die Verklappung von Baggergut auf der Klappstelle P1 verschmutzt werden können und für die ein erheblicher Reinigungs- und Instandsetzungsaufwand notwendig würde.

Aus der Tatsache, dass die Stadt Borkum nicht Träger eines Grundrechtes "Eigentum" gemäß Artikel 14 GG ist, folgt nicht, dass sie sich nicht auf das Eigentumsrecht als solches berufen kann. Gerade die von dem Antragsgegner herangezogene Entscheidung des OVG Lüneburg vom 17.08.2006 führt aus, dass die dortige Klägerin als Eigentümerin zahlreicher Grundstücke und als Trägerin öffentlicher Einrichtungen, die räumlich in der Nachbarschaft des streitigen Vorhabens gelegen sind, nach Maßgabe des einfach gesetzlich ausgeformten Eigentumsrechts grundsätzlich klagebefugt sein kann, um wie private Grundstückseigentümer Genehmigungsmängel gerichtlich abzuwehren. Dabei wird insbesondere verwiesen auf die Entscheidung des BVerwG, Beschluss vom 21.01.1993 - 4B206.92 -.

Nur zur Klarstellung ist ausgeführt, dass mit den Stränden das Gemeindegebiet von Borkum gemeint ist und nicht die Gebiete unterhalb der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser.

Die Antragstellerin bleibt bei ihrer Einschätzung, dass wegen eines groben Verfahrensverstößes wegen Nichtbeachtung der Anforderungen der UVP-Richtlinie in Verbindung mit der SUP-Richtlinie, sie ihre Rechte in diesem Verfahren gerichtlich gegenüber dem Antragsgegner geltend machen kann.

Zwar hat die Antragstellerin sowohl an dem Verwaltungsverfahren als auch an dem gerichtlichen Verfahren in den Niederlanden teilgenommen, dort ihre Rechte eingebracht und im gerichtlichen Verfahren gegen den Trassenbeschluss geklagt.

Allerdings hat sich der Antragsgegner NLWKN als Träger öffentlicher Belange und als zuständige Niedersächsische Naturschutzbehörde für den Verklappungspunkt P1 und den sich durch eine Verklappung ergebenden Auswirkungen auf das europäische Vogelschutzgebiet und die Insel Borkum nicht am Verwaltungsverfahren und dem nachfolgenden Klageverfahren beteiligt.

Es ist in diesem Zusammenhang auch unklar, ob eine solche Beteiligung von den niederländischen Behörden explizit vorgesehen worden ist und vorgenommen wurde, oder ob lediglich eine Beteiligung der Regierungsvertretung in Oldenburg pauschal durch Informationen dieser Behörde durchgeführt worden ist.

Eine Beteiligung der Naturschutzverbände fand auf deutscher Seite nicht statt.

Dementsprechend ist der fachliche Sachverstand bezüglich der naturschutzfachlichen Auswirkungen der Verklappung auf das europäische Vogelschutzgebiet und dem Nationalpark Wattenmeer nicht in die Umweltverträglichkeitsstudie und die im Anschluss für die Entscheidung stattgefundene Umweltverträglichkeitsprüfung eingeflossen. Im Übrigen fehlte die dafür erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung, gerade die untersuchten Gebiete, die sich auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Niedersachsen befinden, sind nicht für eine Beteiligung Niedersächsischer Umweltverbände und Behörden vorgesehen gewesen.

Wie in der Antragserwiderung ausgeführt ist, hat sich die zuständige Fachbehörde auch nicht an dem Verfahren beteiligt. Eine Beteiligung stellt nicht die informellen Äußerungen und Meinungen dar, die von der Antragstellerin von dem Antragsgegner angefordert worden sind.

Es ist als ein grober Verfahrensmangel, der nach der aktuellen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs, insbesondere des Urteils vom 15.10.2015 -2. Kammer- C 137/14, zu beurteilen.

Nach dieser Entscheidung kann ein Kläger (auch Antragsteller) die Aufhebung einer Entscheidung verlangen, die aufgrund von Verfahrensfehlern zustande gekommen ist. Ein solcher Verfahrensfehler kann das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Vorprüfung sowie ein Fall sein, wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft vorgenommen worden ist und das Nichtdurchführen oder die Fehlerhaftigkeit für das Ergebnis der Entscheidung kausal gewesen ist. Dabei darf dem Kläger (Antragsteller) nicht die Beweislast für den Kausalzusammenhang zwischen dem Verfahrensfehler und dem Ergebnis der angefochtenen Entscheidung aufgebürdet werden.

Der europäische Gerichtshof hat dabei festgestellt, dass diese Erwägungen sich auf die Zulässigkeitsvoraussetzung für ein gerichtliches Überprüfungsverfahren beziehen, sie allerdings vom nationalen Gesetzgeber dahingehend beachtet werden müssen, dass dadurch eine Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle in der Sache nicht erfolgt.

Unter diesen genannten Gesichtspunkten ist die Antragsbefugnis auch der Stadt Borkum gegeben.

2. Antragsteller zu 2. - LBU

Die Antragsgegner kritisieren, dass der Antragsteller zu 2. sich nicht auf das naturschutzrechtliche Beteiligungsrecht im Sinne des § 63 Absatz 2 Nr. 5 BNatSchG berufen könne, weil mit Bezug auf die Verklappung von Baggermaterial auf der Klappstelle P1 kein naturschutzrechtliches Befreiungs- oder anderes Abweichungsverfahren erforderlich ist. Diese Ansicht führt zu der kuriosen Situation, dass wegen des Fehlens einer Verträglichkeitsprüfung ein Beteiligungsrecht für den Naturschutzverband versagt wird, obwohl die Kritik des Verbandes lautet, dass fehlerhaft aus Naturschutzfachlicher Sicht die Verträglichkeitsprüfung verneint worden ist. Damit wird die fehlerhafte inhaltliche Einschätzung zu einer Verfahrensschraube erhoben.

Diese Anmerkung ist keine Frage der Antragsbefugnis, sondern sie beinhaltet bereits die Vorwegnahme der materiell-rechtlichen Prüfung der Antragsgründe. Ausreichend für eine Antragsbefugnis ist, dass ein naturschutzrechtliches Befreiungs- oder anderes Abweichungsverfahren oder gegebenenfalls auch eine naturschutzrechtliche Ausnahme erforderlich sein können, wonach ein Beteiligungsrecht für den Antragsteller zu 2. gegeben wäre.

Im Niederländischen Verfahren ist ausgeführt worden, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen worden ist, die quasi als Vorprüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass keine weitere Verträglichkeitsprüfung für eine Beeinträchtigung des europäischen Vogelschutzgebietes notwendig war.

Dieser Beurteilung ist sowohl naturschutzfachlich als auch naturschutzrechtlich widersprochen worden. In dem parallel vorgenommenen Verfahren bezüglich der Klappstellen P0 und P4 zeigt sich auch, dass ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren durch den Antragsgegner NLWKN selbst vorgenommen worden ist. Die Begründung ist die, dass dort eine Naturschutzverordnung des Landes Niedersachsen besteht, in der ein Verklappungsverbot enthalten ist.

Nun kann für ein europäisches Vogelschutzgebiet, für das keine niedersächsische Schutzverordnung besteht, kein geringerer Prüfungsmaßstab angenommen werden und auch kein geringerer Schutz bestehen, der es nicht notwendigerweise mit sich bringt, ein Befreiungs- bzw. Abweichungsverfahren unter Beteiligung der niedersächsischen Naturschutzverbände durchzuführen.

Dabei macht es auch keinen Unterschied, dass sich die Verklappungsstelle P1 nicht im europäischen Vogelschutzgebiet befindet, weil die Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich solche ursächlichen Beeinträchtigungen einbezieht, die von außen in das Vogelschutzgebiet hineingetragen werden.

Artikel 4 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie besagt:

„Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzung dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden.“

Und dann heißt es:

„Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.“

Der Verklappungspunkt P1 befindet sich am Rande Fahrrinne und direkt neben der Grenze zum europäischen Vogelschutzgebiet, das dort mit den Wattflächen unmittelbar beginnt.

Des Weiteren wird bezüglich der Antragsbefugnis gerügt, dass die niedersächsischen Naturschutzverbände und insbesondere der Antragsteller zu 2. nicht in dem Ausgangsverfahren bezüglich des Trassenbeschlusses beteiligt worden sind.

Es erfolgte lediglich eine Information gegenüber der Regierungsvertretung in Oldenburg und eine öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen bzw. eine Kurzzusammenfassung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung in den an die Ems angrenzenden Gemeinden.

Eine weitergehende Beteiligung der Naturschutzverbände erfolgte nicht.

Dabei kann es keine Rolle spielen, dass die Verfahrensregie durch die niederländische Wasserbehörde vorgenommen worden ist. Die Auswirkungen eines Planungsverfahrens auf die FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, bedarf der Beteiligung der Niedersächsischen Naturschutzverbände, unabhängig davon, in welcher Verfahrensregie geplant und das Vorhaben ausgeführt werden soll.

So wie es jetzt bezüglich des naturschutzfachlichen Befreiungsverfahrens in dem Naturschutzgebiet Borkum-Riff für die beiden Klappstellen P0 und P4 geschieht, hätte es auch eine notwendige Verträglichkeitsprüfung und gegebenenfalls ein Abweichungsverfahren für das europäische Vogelschutzgebiet geben müssen. Dabei sei bereits an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass bei einem gemeldeten und von der EU eingetragenen europäischen Vogelschutzgebiet die Untersuchungskriterien der FFH-Richtlinie zum Tragen kommen, weshalb es richtig ist, zu einer Verträglichkeitsprüfung zu verpflichten.

Im Ergebnis kann man somit feststellen, dass die Antragsbefugnis für beide Antragsteller gegeben ist.

Anordnungsanspruch

Die Antragsgegner bestreiten, dass es eine Anspruchsnorm gibt, wonach sie gegenüber der Niederländischen Wasserbehörde einschreiten müssten.

Das Ziel der Antragsteller wird richtig wiedergegeben, es handelt sich dabei darum, eine Verklappung vorläufig bis zum Abschluss einer Verträglichkeitsprüfung zu untersagen.

Ein solcher Anspruch ergibt sich aus § 34 Absatz 6 Satz 4 und 5 BNatSchG. Die Regelung ermächtigt die Antragsgegner, im Interesse des europäischen Vogelschutzgebietes die zur Verhinderung einer irreversiblen Störung dieses Gebietes bis zum Abschluss einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG erforderlichen vorläufigen Zwischenentscheidung zu treffen.

Die Antragsgegner sind der Ansicht, dass dieser Regelungsanspruch nicht aus den Beteiligungsrechten eines Naturschutzverbandes hergeleitet werden kann. Dieser Ansicht ist beizupflichten.

Zum einen besteht dieser Anspruch bereits aus der eigenen Verantwortlichkeit der Antragsgegner. Diese sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Habitatschutz gewährleistet bleibt.

Die Antragsgegner haben eigene Stellungnahmen gegenüber der Stadt Borkum zufolge selbst Zweifel daran, dass der Habitatschutz ohne eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung und eine eventuelle Abweichungsentscheidung getroffen werden kann.

Trotz dieser bestehenden eigenen Verantwortung sehen sich die Antragsgegner nicht in der Lage, Maßnahmen gegenüber der Niederländischen Wasserbehörde zu ergreifen.

Die Antragsteller erklären, dass der Trassenbeschluss nur deshalb zustande gekommen ist, weil er auf einem groben Verfahrensverstoß beruht. Unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange, nämlich dem NLWKN, dem Nationalpark Wattenmeer und zusätzlich der Beteiligung der Naturschutzverbände, bereits im Trassierungsverfahren, wären die Auswirkungen bezüglich der Verklappung an der Stelle P1 anders beurteilt worden, als dies im niederländischen Trassierungsverfahren geschehen ist und durch das Urteil des Raad van State auch abgesegnet wurde.

Die Annahme, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und der damit verbundenen Arten und Erhaltungsziele gegeben ist, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht aufrecht zu erhalten. Stellungnahmen der Antragsgegner bestätigen diese Ansicht. Allerdings kamen diese Stellungnahmen in dem Gerichtsverfahren zu spät und wurden nicht als Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange im Planungsverfahren abgegeben.

Eine Vielfalt an Gefährdungsfaktoren bedingt einerseits, dass die Fitness der Seeschwalbenarten als sehr empfindlich bewertet werden muss. Andererseits liegt hierin die Notwendigkeit begründet, eine ganzheitliche Untersuchung nachzufragen.

Im Herbst 2016 wurde die neueste Fassung der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands vorgelegt. Danach gelten zwei Drittel aller an den Meeren und Küsten brütenden Arten als gefährdet (SEEVÖGEL 2016: 2). Brandseeschwalbe, Küstenseeschwalbe und Zwergseeschwalbe sind vom Aussterben bedroht; die Flusseeeschwalbe ist stark gefährdet. Die Anzahl der Gefährdungsfaktoren für Seeschwalben muss als überdurchschnittlich hoch bemerkt werden:

1. Belastung der Küstengewässer mit Schadstoffen und Nährstoffen

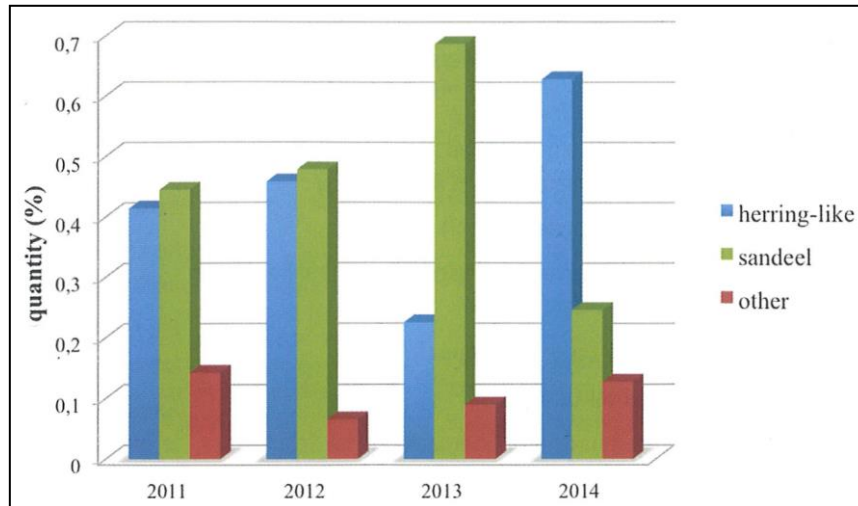
2. Verringerung des Nahrungsangebots, z.B. durch Unterwasserlärm oder Eintrübung
3. Verringerung der Brutlebensräume durch zunehmende Industrialisierung
4. Kaum noch natürliche Dynamik, kaum noch Pionierstandorte
5. Lebensraumzerschneidung durch Offshore-Windparks
6. Störungen durch Surfer auf dem Wasser
7. Störungen durch Strandsurfer /-segler, Jogger, Spaziergänger und Hunde am Strand
8. Häufigere Überflutungen der Gelege durch den Klimawandel
9. Zerstörte Gelege durch Prädatoren wie z.B. Fuchs, Igel, Wanderratte und Hauskatze

Nach HENNIG (2017), der zu Populations- und Nahrungsbiologie von Seeschwalben forscht, müssen Verklappungen von Sediment in Bereichen von Nahrungsgründen Konsequenzen haben, denn die Feinpartikel fallen nicht sofort auf den Grund, wie das gerne dargestellt wird. Sie verbleiben als schwebende Suspension im freien Wasserkörper und haben auf alle planktischen Organismen große Auswirkungen, und damit auch auf die Fischgemeinschaften, die vom Plankton leben. Müller (2015) weist darauf hin, dass Veränderungen im Fischbestand "kritischster Faktor" sind.

In Gegenwart des komplexen Mosaiks von Gefährdungsfaktoren kann die hochspezialisierte Jagdstrategie den Seeschwalben zum Verhängnis werden, wenn die wenigen marinen Fischarten mit hohem Nährstoffgehalt nicht ausreichend verfügbar sind. KAHL (2016: 10) weist am Beispiel der Brandseeschwalbe daraufhin, dass der Bruterfolg von der Präsenz, der Abundanz und der Größe der bevorzugten Beutefische innerhalb des Aktionsradius der Seeschwalben abhängig und bei einem „Mismatch“ der Faktoren stark gefährdet ist.

Das Brutvogelmonitoring auf Norderoog hatte nach KAHL (2016: 10 f.) 2013 eine extrem schlechte Fitness sowie eine hohe Sterblichkeit der Jungvögel festgestellt. Trotz der frühen und hohen Verluste an Küken wurde kaum erfolgreich nachgelegt bzw. nachgebrütet. Nach Betrachtung diverser Gefährdungsfaktoren wurde festgestellt, dass die Zusammensetzung der gefangenen Schlüsselarten bei Beutefischen in 2013 eine deutliche Abweichung zu den anderen Jahren aufwies. Während in anderen Jahren in den ersten Lebenstagen der Küken überwiegend Heringsartige verfüttert

wurden, sind in 2013 zu jedem Alter der Küken durchgängig mehr Sandaale verfüttert worden.



Menge der gefangenen Beutefische pro Jahr, Angabe als prozentuale Verteilung des ausgewerteten Gesamtfanges (KAHL 2016: 10).

Heringsartige haben trotz ihrer geringeren Größe einen höheren Energiegehalt als Sandaale. Sie sind deswegen vor allem für die Küken, die jünger als 10 Tage sind, eine wichtige Nahrung. In diesem Zusammenhang weist STIENEN (2006 nach KAHL 2016: 11 f.) darauf hin: „If parent terns would exclusively forage on sandeel, energy intake would be too low for the chicks to survive.“

Diese Erkenntnis über Heringsartige als Beutefische, zu denen auch der Atlantische Hering (*Clupea harengus*) zählt, ist in Kontext zu Trübungsfahnen infolge von Bagger- und Verklappungstätigkeiten zu bringen, die das EU-Vogelschutzgebiet V01 beeinträchtigen können. Nach WESTERBERG et al. (1996: 11) meiden Heringe Trübungsfahnen bereits ab einem ungewöhnlich niedrigen, jedoch sicher belegten Grenzwert in Höhe von 3 mg/l. Für die Eintrübung bei Sandverklappungen geben RIJKSWATERSTAAT (2014-2: 32) einen Wert in Höhe von bis zu 5 mg/l an.

Die Klappstelle P0 liegt nicht nur innerhalb des Naturschutzgebiets Borkum Riff, sondern auch innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets V01, dessen integrativer Bestandteil das Naturschutzgebiet ist. Aus diesem Grund sind für das Schutzgut „Seeschwalben“ Beeinträchtigungen durch die Klappstelle P0 und durch die (bis heute nicht genehmigten!) Baggerarbeiten im Naturschutzgebiet / EU-Vogelschutzgebiet kumulativ und im Gesamtzusammenhang mit den von außen in das EU-Vogelschutzgebiet wirkenden Beeinträchtigungen durch die Klappstelle P1 darzustellen und in der Gesamtwirkung zu untersuchen. Dies erfolgte nicht.

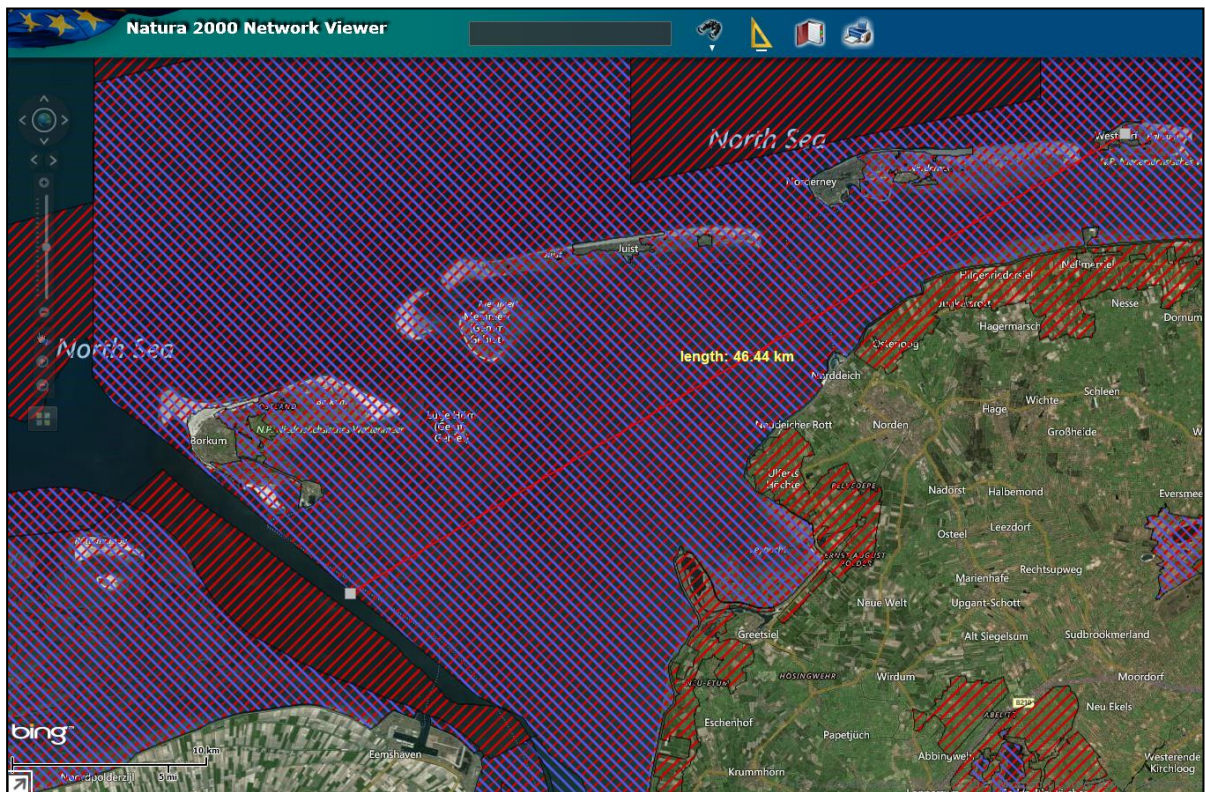
In der Konsequenz können signifikant negative Effekte auf Seeschwalben im EU-Vogelschutzgebiet V01 durch Bagger- und Verklappungstätigkeiten im Zusammenspiel mit anderen Gefährdungsfaktoren und in Berücksichtigung der ernststen Gefährdungssituation (Rote Liste-Status) nicht ausgeschlossen werden.

Die Vielzahl an Gefährdungsfaktoren im Gesamtzusammenhang reduziert den Brut-erfolg der Vögel in alarmierendem Ausmaß. Die überalternden Populationen laufen Gefahr, mangels Nachwuchs zusammenzubrechen. Es fehlt an einer positiven Gesamtentwicklung, denn obwohl die Küsten durch die Wattenmeer-Nationalparke zwar theoretisch formal gut geschützt sind, sind die tatsächlichen Erhaltungszustände typischer Küstenvogelarten nicht günstig. „Es besteht Bedarf an neuartigen und weiterführenden Konzepten für den Küstennatur- und Küstenvogelschutz“ (SEEVÖGEL 2016: 2).

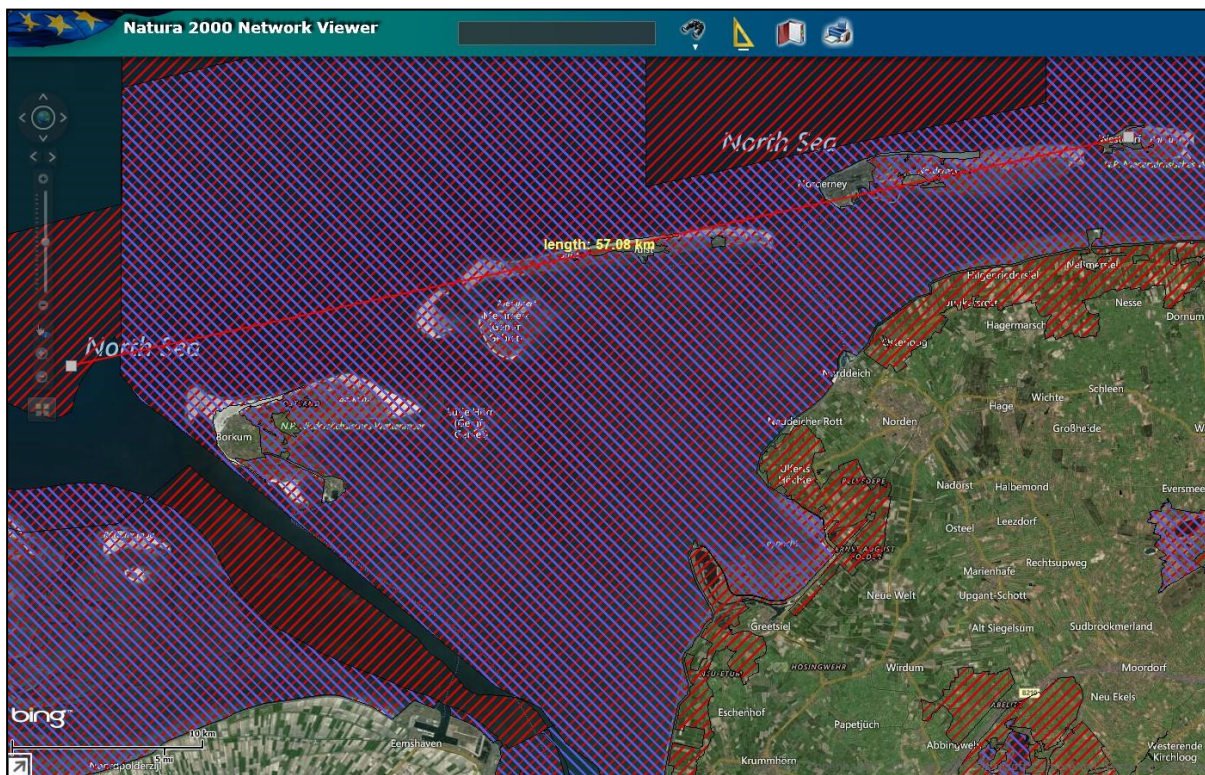
Ein neuartiges und weiterführendes Konzept in diesem Sinne wäre eine Abkehr vom bisherigen Konzept, Baggergut an den bisherigen Klappstellen zu verklappen. Angelehnt an die „Strategie für das Wattenmeer 2100“ des Landes Schleswig-Holstein ist die Verbringung insbesondere problematischer Bodenarten an Erosionskanten der Salzwiesen zu prüfen. Somit können Belange von Küstenschutz und Naturschutz – auch im Sinne der Seeschwalben (neue Pionierstandorte) – sehr gut überein gebracht werden. Hiervon würden auch weitere Strandbrüter wie Sand- und Seeregenpfeifer profitieren, die vom Aussterben bedroht sind.

Die Nationalparkverwaltung sieht keine Notwendigkeit, Brandseeschwalben in der Betrachtung zu berücksichtigen, da die nächste Brutkolonie erst auf Baltrum ist. Dieser Standpunkt ist zu hinterfragen.

Die Entfernung Baltrum zur Klappstelle P1 beträgt rund 46 km und zur Klappstelle P0 rund 57 km. Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (1982: 896) können Brandseeschwalben ausnahmsweise auch zwischen 50 bis 60 km für den Nahrungserwerb zurücklegen. Der Hinweis auf die durchschnittliche Entfernung für das niedersächsische Wattenmeer ist im Sinne einer Worst Case-Betrachtung nicht sachdienlich. Lokale „Miss-matches“ wie sie KAHL (2016: 10 ff.) aufführt (Präsenz, Abundanz, Größe der Beutefische in Korrelation mit Jagderfolg, Tageszeit, Gezeiten, meteorologischen Bedingungen, Kleptoparasitismus) sowie dem komplexen Mosaik von Gefährdungsfaktoren könnten ein Ausweichen auf entferntere Jagdgebiete notwendig werden lassen.



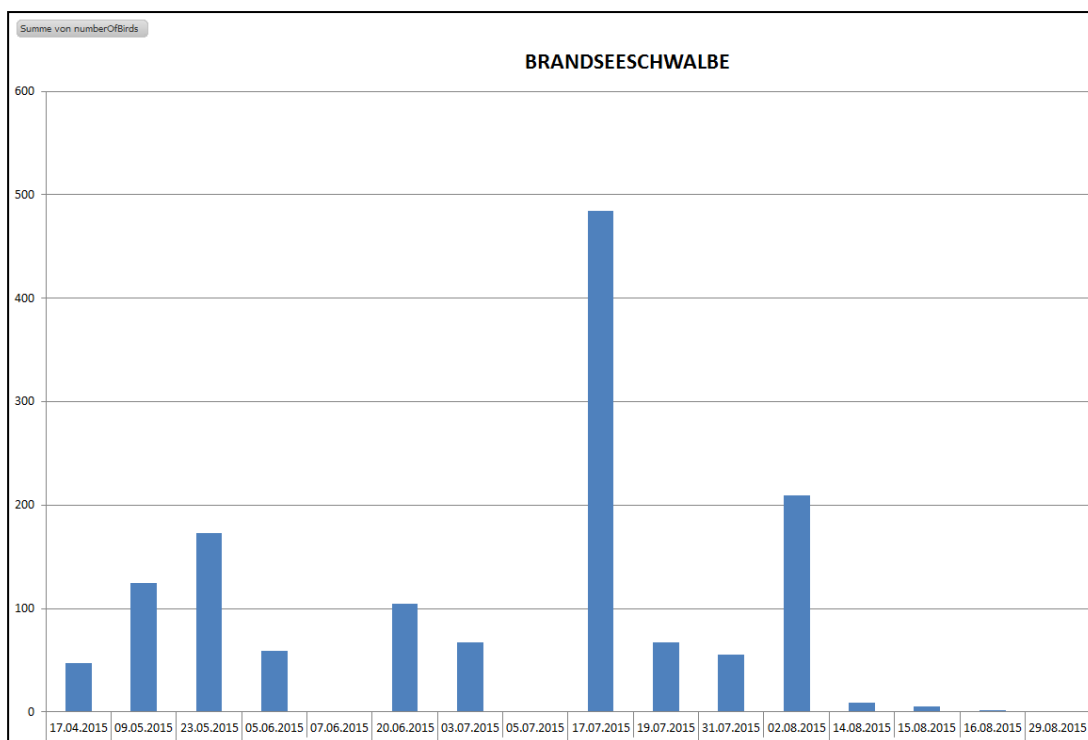
Die Entfernung von Baltrum zur Klappstelle P1 beträgt rund 46 km.



Die Entfernung von Baltrum zur Klappstelle P0 beträgt rund 57 km.

Darüber hinaus ist kritisch zu hinterfragen, warum die Rolle der Brandseeschwalben nicht thematisiert wird, die auf Borkum als Gastvögel vorkommen. Sie können in bedeutsamen Zahlen auftreten, so dass ihre Gegenwart nicht unberücksichtigt bleiben darf. Am 17.07.2015 wurden in der Feldkarte 151 auf Borkum 480 Brandseeschwalben gezählt.

HENNIG (2017), der zu Populations- und Nahrungsbiologie von Seeschwalben forscht, vertritt die Auffassung, dass auch rastende Seeschwalben beeinträchtigt werden können. Er merkt an, dass die meisten Seeschwalben erst mehrjährig geschlechtsreif werden und gerade sie rasten oft abseits der Kolonien.



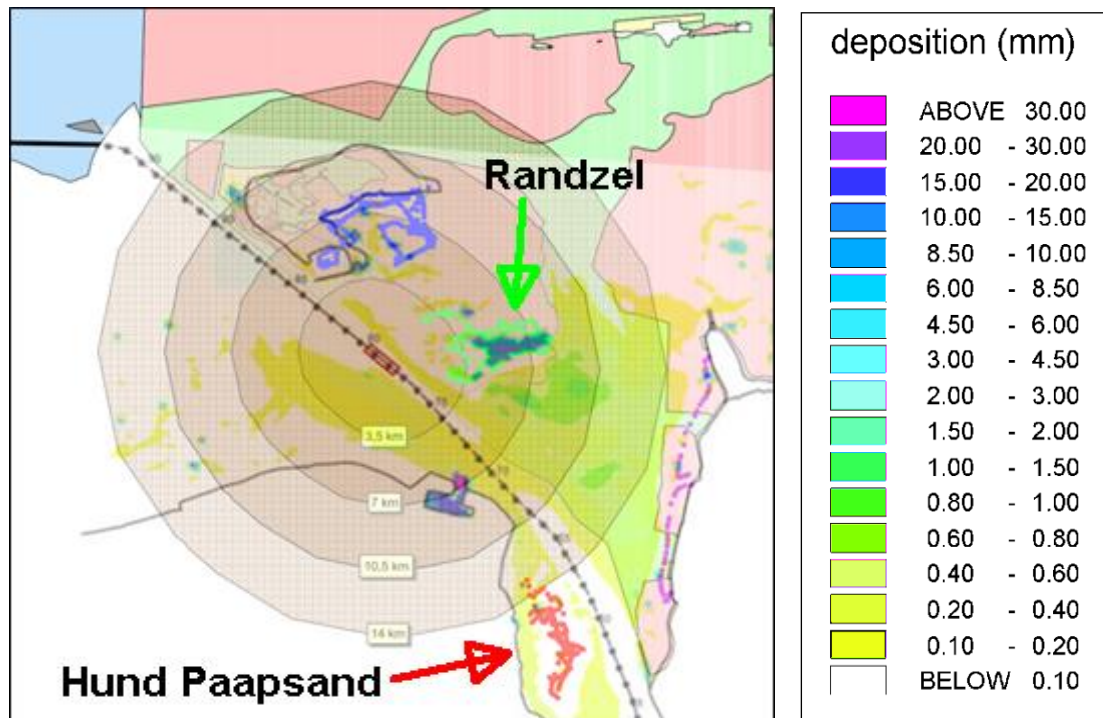
Datenquelle: NLWKN-Wasser- und Watvogelzählungen 2015 auf Borkum.

Die Staatliche Vogelschutzwarte des NLWKN besagt am 13.03.2015 in einer Stellungnahme, dass von Mitte April bis Mitte Juli Seeschwalben zur Deckung ihres eigenen Energiebedarfs sowie zur Versorgung ihrer jeweiligen Brutpartner und später ihrer Brut auf eine unbeeinträchtigte Nahrungssuche angewiesen sind. Die Staatliche Vogelschutzwarte fordert im genannten Zeitraum „grundsätzlich“ von Verklappungen im Naturschutzgebiet Borkum Riff abzusehen. Die zum Verklappungspunkt P0 nächstgelegene Feldkarte 151 auf Borkum, in der Seeschwalben kartiert worden sind, ist 6 km entfernt. Die zum Verklappungspunkt P1 nächstgelegene Feldkarte 115 auf Borkum, in der Seeschwalben kartiert worden sind, ist hingegen nur 4 km entfernt.

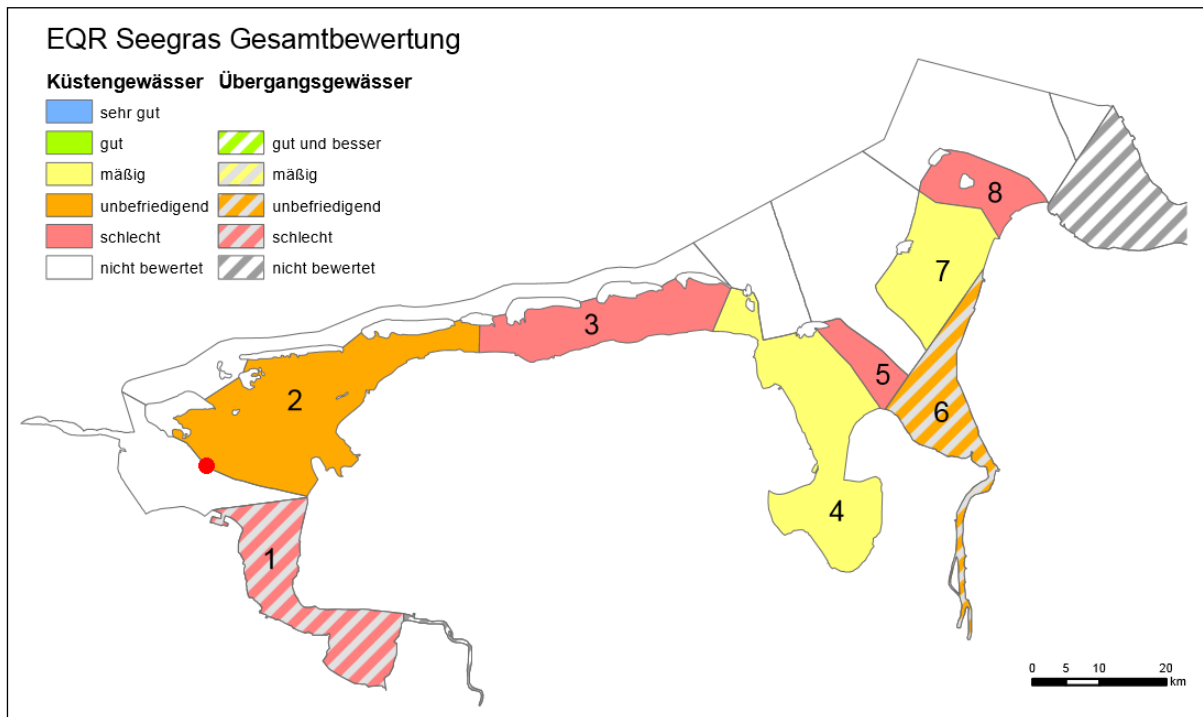
Es stellt sich in der Folge die Frage, warum der NLWKN für die Klappstelle P1 nicht den gleichen Maßstab anlegt wie für die Klappstelle P0 (siehe nächste Abbildung). Die Frage bekommt umso mehr Gewicht, weil an der näher gelegenen Klappstelle P1 laut NLWKN-Stellungnahme vom 12.03.2014 neben der Bodenart Sand auch „problematische Bodenarten, deren Verklappung allgemein vermieden werden sollte“ verklappt werden, während an der weiter weg gelegenen Klappstelle P0 ausschließlich die weniger problematische Bodenart Sand verklappt wird.

Insbesondere die Auswirkungen der Verklappung von Klei, Torf und Geschiebelehm, führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Seegrasbeständen und einzelnen Vogelarten, die als erheblich zu bewerten sind und aus diesem Grunde einer Verträglichkeitsprüfung und gegebenenfalls einer Abweichungsentscheidung erforderlich machen.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Seegras“ wurden Untersuchungen getätigt, die sich auf das Seegrasvorkommen Hund und Paapsand beziehen, das viermal weiter entfernt liegt als das in nächster Nähe zur Klappstelle P1 liegende Seegrasvorkommen Randzel in der Ruhezone des Nationalparks. Eine Modellierung des Büros Alkyon über das Sedimentationsverhalten von 1 Mio. m³ Schluff an der Klappstelle P1 zeigte, dass aufgrund der vorherrschenden Strömungs- und Sedimentationsdynamik das untersuchte Gebiet Hund und Paapsand so gut wie nicht von Sedimentation betroffen ist (rote Punkte in weißem Depositions-Bereich), während das am nächsten zur Klappstelle gelegene Seegrasvorkommen Randzel von Sedimentation hauptbetroffen ist (grüne Punkte im blau-violetten Depositions-Bereich). Hier erfolgten jedoch keine Untersuchungen. Die Auswirkungen der zusätzlichen Verklappungstätigkeiten auf die mit Seegras assoziierte benthopelagische Fauna im Randzel-Gebiet, die als eine Nahrungsgrundlage für die Avifauna im EU-Vogelschutzgebiet zu klassifizieren ist, sind somit bis heute unbekannt.



Verschnitt von Seegrasvorkommen und Deposition bei 1 Mio. m³ Schluff-Verklappung.



Gesamtbewertung der Seegrasvorkommen in Niedersachsen (verändert nach KÜFOG et al. 2014: 61).
Der rote Punkt markiert die Klappstelle P1.

Dieser grobe Verfahrensverstöß führt dazu, dass nicht der Anspruch des Antragstellers zu 2. aus dem Beteiligungsrecht hergeleitet wird, sondern dass sowohl verfahrensrechtlich als auch materiellrechtlich ein grober Verstoß geltend gemacht wird, der in seiner Konsequenz ursächlich für die getroffene Entscheidung maßgeblich geworden ist, wobei hierfür die Beweislast nicht bei dem Antragsteller zu 2. liegt.

Aus diesem Grunde ist der Anspruch auf Einschreiten des Antragsgegners in dem oben genannten Sinne des § 34 BNatSchG gegeben.

Gleiches gilt im Übrigen auch für ein Einschreiten im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Der Raad van State hat in seinem Urteil vom 05.08.2015 - Urteil 201409071/1/R6 - unter Ziffer 32 ausgeführt, dass sich die Antragstellerin zu 1. bezüglich der Wasserrahmenrichtlinie auf einen Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 Teil a i WRRL berufen hat.

Danach heißt es: die Mitgliedsstaaten führen, vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8, die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern.

Die Antragstellerin zu 1. sah in dem Verfahren einen Verstoß darin, dass die Oberflächenwasser im deutschen Staatsgebiet nicht im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie untersucht worden sind, sondern lediglich Aussagen zu dem Oberflächenwasser auf dem Niederländischen Staatsgebiet gemacht wurden.

Der Senat in Den Haag hat dazu den Standpunkt vertreten, dass es keinen Anlass gebe, zu folgern, dass sich die Ministerin nicht auf den Standpunkt hätte stellen dürfen, dass, weil sich für das niederländische Gebiet keine Folgen ergeben werden, sich diese Auswirkungen auch nicht für das deutsche Gebiet ergeben.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sah der Senat keinen Anlass, Vorfragen zu stellen, die von der Stadt Borkum und anderen beantragt wurden. Es wurde auch kein Widerspruch zu dem Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015 -C-461/13, gesehen.

Dieses Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens wäre anders ausgefallen, wenn das NLKWN als Träger öffentlicher Belange und als zuständige Wasserbehörde zusammen mit der zuständigen Bundesbehörde bezüglich der Wasserqualität gemäß der Wasserrahmenrichtlinie bei den Verklappungen Stellung genommen hätte.

Mit einer solchen Stellungnahme wäre die Bestandssituation beschrieben worden. Es wäre eine Beurteilung des Oberwasserkörpers der Fahrrinne und der Wattflächen neben der Fahrrinne im Vogelschutzgebiet erfolgt. Die Prognosen der Auswirkungen hätten vorgenommen werden können und müssen.

Tritt eine Verschlechterung ein? Ist der Ist-Zustand schlecht, führt jede Veränderung, die nicht positiv oder neutral ist, zu einer Verschlechterung unter Anwendung eines strengen Prognosemaßstabes. Es fehlt ein eigener Fachbeitrag für die Oberflächengewässer. Es fehlt eine Differenzierung zwischen den hydromorphologischen Qualitätskomponenten und den physikalisch-chemischen.

Erst die Abgrenzung chemischer und ökologischer Zustand auch mit der Bedeutung von prioritären Stoffen – wie Quecksilber, das remobilisiert wird durch Baggerung und Verklappung – macht schließlich die Antwort auf die Frage des Verschlechterungsverbots möglich.

Es ist die Verpflichtung des Antragsgegners als Fachbehörde die durchzuführenden Maßnahmen mit ihren Auswirkungen in Oberflächengewässer des Landes Niedersachsen zu überwachen, und einzuschreiten, wenn das durch europäische Recht vorgesehene Verfahren und die Beurteilungskriterien nicht eingehalten werden.

Gleiches gilt im Übrigen auch für eine Stellungnahme der Umweltverbände, die an dieser Problematik ebenfalls zu beteiligen gewesen wären.

Es wäre ein anderer Beschluss im gerichtlichen Verfahren ergangen, da die verschiedenen Maßstäbe, die bei der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Umweltverträglichkeitsprüfung und bei der Wasserrahmenrichtlinie und dem dazu notwendigen Prüfungsprogramm unterschiedlich sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Weservertiefung, zitiert nach juris, Rn 183, festgestellt:

„c) *Auf weitere durchgreifende Bedenken gegen die Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots hat der Senat in seinem Hinweisbeschluss vom 11.07.2013 (Rn. 65 ff.) aufmerksam gemacht:*

„Der Planfeststellungsbeschluss ermittelt und bewertet die Auswirkungen der Vorhaben auf den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer, ausge-

hend von der Auswirkungsprognose der Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Werden Auswirkungen dort als unerheblich negativ bewertet, wird eine Verschlechterung im Sinne des § 27 WHG von vornherein verneint. Dies ist aus zwei Gründen fehlerhaft:

- *die Wasserrahmenrichtlinie verlangt eine Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Wasserkörper. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung differenziert bei der Untersuchung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser grundsätzlich aber nur zwischen dem Landschaftsraum Unterweser, dem Landschaftsraum Außenweser, und den Landschaftsräumen der Nebenflüsse. Diese Unterscheidung deckt sich nicht mit der Abgrenzung der betroffenen Wasserkörper. Insbesondere fehlen gesonderte Prüfungen für die einzelnen Nebenflüsse. Sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung wasserkörperbezogen untersucht worden, müssen Schlussfolgerungen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung auf die einzelnen Wasserkörper nachvollziehbar begründet werden. Daran fehlt es im Planfeststellungsbeschluss.*
- *Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung prüft Beeinträchtigungen von Schutzgütern. Das Wasserrecht verlangt aber die Prüfung von Qualitätskomponenten für den Zustand der Wasserkörper. Es ist zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, den von dem Schutzgut bezogenen Erkenntnissen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu Aussagen über die Qualitätskomponenten des Wasserrechts zu gelangen. Auch insoweit hätten aber dafür zumindest erforderliche Zwischenschritte im Planfeststellungsbeschluss dargelegt werden müssen.““*

Eine solche differenzierte Prüfung ist nicht vorgenommen worden. Trotzdem hat der Raad van State die Schlussfolgerung aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bezüglich des Gebietsschutzes übertragen auf die Wasserkörper. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum einen der Wasserkörper "Fluss" und daneben der Wasserkörper "Wattenmeer" vorfindbar ist. Eine Beteiligung der Fachbehörde des Landes Niedersachsen und der Naturschutzverbände, hätte frühzeitig genug bewirkt, dass eine solche differenzierte Betrachtungsweise vorgenommen worden wäre und dass dadurch eine andere Beurteilung des Verschlechterungsverbots gegeben wäre.

Dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts ist noch zu entnehmen:

„Unabhängig davon ist folgendes zu beanstanden: Im Hinblick auf die chemische Gewässerverschlechterung ist nicht nachvollziehbar dargelegt, dass Grenzüberschreitungen bei prioritären Stoffen, die durch Baggern und Verklappen mobilisiert

werden, ausgeschlossen sind. Auch regelt der Planfeststellungsbeschluss nicht, welche Konsequenzen zu ziehen sind, welche Messungen aufgrund des Überwachungsprogramms, das gemäß 2.7 der Handlungsanweisung für den Umbau mit Baggergut im Küstenbereich (HABAK WSV) für die Ablagerungsstellen aufzustellen ist, nach erfolgter Baggergutablagerung Grenzüberschreitungen aufzeigen.“

Auch wenn bei den Verklappungsstellen keine Ablagerung außerhalb des Gewässers erfolgen soll, ist der Vorgang, der beschrieben wird, die Mobilisierung von prioritären Stoffen bei der Beurteilung des Verschlechterungsverbots zu berücksichtigen.

Die Quecksilberproblematik im Emsästuar wurde nicht untersucht.

Im Umweltverträglichkeitsbericht weist RIJKSWATERSTAAT (2013-4: 105) darauf hin, dass der Quecksilbergehalt im Sediment den internationalen OSPAR-Grenzwert überschreitet. Eine Konsequenz schlussfolgern Rijkswaterstaat jedoch nicht daraus.

Ospar Commission (2010: 44) sagt über Quecksilber im Sediment: „Der Status im Emsästuar ist inakzeptabel. Die Konzentrationen des Metalls liegen bei Werten, so dass es ein inakzeptables Risiko chronisch auftretender Wirkungen in marinen Arten gibt, einschließlich der höchst sensiblen Arten.“

Die Nationalparkverwaltung weist in einer Stellungnahme vom 10.11.2014 unmissverständlich auf die Belastung von Vogeleiern der Flusseeeschwalbe hin,

„(...) ab der die Embryonenentwicklung im Ei beeinträchtigt werden kann und somit ein Einfluss auf den Reproduktionserfolg dieser Vogelart nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Als OSPAR Umweltqualitätsstandard (EcoQS) schlagen Dittmann et al. (2011) einen Wert von 160 ng/g Frischmasse vor. Damit liegt der aktuelle Quecksilbergehalt weit entfernt oberhalb dieses Grenzwertes.“

Die Nationalparkverwaltung führt weiter aus,

„(...) dass

- die Grundbelastung des Ems-Dollardbereichs mit Quecksilber bereits jetzt als hoch einzuschätzen ist,
 - im Rahmen von OSPAR und des trilateralen Wattenmeerplans vereinbarte Umweltqualitätsstandards z.T. weit überschritten werden (s.a. OSPAR 2010)

- in der EU Wasserrahmenrichtlinie festgelegte Umweltqualitätsstandards überschritten werden,
- ein Einfluss des derzeitigen Quecksilbergehaltes in Flusseeeschwalbeneiern auf die Populationsdynamik dieser Art nicht komplett ausgeschlossen werden kann,
- die berechnete absolute Zusatzbelastung durch die Quecksilberemissionen des RWE-Kraftwerkes in Eemshaven unterschätzt wird,
- eine Prüfung dieser Zusatzbelastung vor dem Hintergrund der EU Wasserrahmenrichtlinie und deren Zielen dringend erfolgen muss.“

Abschließend stellt die Nationalparkverwaltung für den zu erwartenden zusätzlichen Quecksilbereintrag fest,

„(...) dass eine weitere Verschlechterung des derzeitigen, unbefriedigenden Zustandes in Bezug auf die Quecksilberbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Somit würde ein Erreichen der Ziele des trilateralen Wattenmeerplanes, des OSPAR-Abkommens und insbesondere der EU Wasserrahmenrichtlinie durch einen weiteren Quecksilbereintrag stark beeinträchtigt.“

In einer weiteren Stellungnahme vom 09.06.2016 fordert die Nationalparkverwaltung:

„Eine nähere Betrachtung der kumulativen Effekte aus den unterschiedlichen Quecksilberquellen auf die Belastung des Emsästuars sollte in jeden Fall erfolgen.“

Hierzu gehören neben der Quecksilber-Remobilisierung aus dem Sediment durch Bagger- und Verklappungstätigkeiten im Rahmen der Emsvertiefung auch die Emissionen des RWE-Kohlekraftwerks Eemshaven (auf das sich die Stellungnahme vom 10.11.2014 allein bezog) sowie die Emissionen aus der Erweiterung des Müllheizkraftwerks Delfzijl.

Die mangelhafte Kumulationsbetrachtung der Quecksilberquellen im Emsästuar begründet, dass eine mögliche Verschärfung der Quecksilberproblematik bei der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelisteten Vogelart Flusseeeschwalbe nicht erkannt werden konnte. Nachstehend sind die Monitoringwerte für Vogeleeier aus dem Raum Delfzijl aufgeführt (SCHEFFARTH 2015-1):

Jahr	Wert	Abweichung	Gesamt
2012	422,5	140,7	563,2
2013	369,4	120,8	490,2

Der Wert für „Keine Effekte“ von Quecksilber in Vogeleiern nach UNITED STATES DEPARTMENT OF THE INTERIOR et al. (1998: 93) in Höhe von 100 ng/g (= 0,1 mg/kg) ist unerreichbar. Gegenwärtig muss von einer andauernden Beeinträchtigung der Seeschwalben-Kondition ausgegangen werden, weil der „Level of concern“ in Höhe von 200 ng/g (= 0,2 mg/kg) weit überschritten ist.

Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer teilt mit (Scheffarth 2015-1):

„Seit dem Jahr 2008 ist eine (auch statistisch) signifikante Zunahme im Hg-Gehalt der Flusseeeschwalbeneier aus dem Bereich Delfzijl zu beobachten.“

Die Remobilisierung von bislang im Sediment gebundenen Quecksilber infolge der geplanten Emsvertiefung sowie die zusätzlichen Emissionen des Kohlekraftwerks Eemshaven und der Erweiterung des Müllheizkraftwerks Delfzijl verschärfen die Situation weiter weg vom „Level of concern“ hin zur „Toxicity threshold“. Es besteht (auch infolge großer Unsicherheiten der Depositionsmodellierung) eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Giftigkeitsschwelle in Höhe von 500 ng/g (= 0,5 mg/kg) nicht nur temporär, sondern permanent überschritten wird. Signifikant negative Effekte bei der Flusseeeschwalbe können somit im EU-Vogelschutzgebiet V01 nicht ausgeschlossen werden. Dabei sind der Erhaltungszustand und der Rote Liste-Status zu berücksichtigen.

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz	– Vollzugshinweise Brutvogelarten –
Flusseeeschwalbe (höchst prioritär)	November 2011
2.4 Erhaltungszustand	
Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen	
▪ In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten.	
2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen	
▪ Gefährdungsgrad:	Rote Liste Deutschland (2007): 2 – Stark gefährdet Rote Liste Niedersachsen (2007): 2 – Stark gefährdet
▪ Veränderung des Lebensraumes in den Brutgebieten (Küstenschutzmaßnahmen mit den Folgen veränderter Sedimentations- und Überflutungsbedingungen), dadurch verringerte natürliche Dynamik und geringes Angebot an neuen potenziellen Brutplätzen	
▪ Zerstörung der binnenländischen Lebensräume durch Gewässerausbau und -begradigung	
▪ Vernichtung von Koloniestandorten durch Überbauung (Häfen, Industrieanlagen, touristische Großprojekte etc.)	
▪ Belastung der Küstengewässer mit Schadstoffen und Nährstoffen	
▪ Verringerung des Nahrungsangebotes	
▪ Störungen an den Brutplätzen durch Freizeitnutzung (Spaziergänger, Surfer, Segler etc.) und Flugverkehr	
▪ Bau von technischen Anlagen (v. a. Windkraftanlagen)	
▪ Sukzession an Abgrabungsgewässern	
▪ Brutverluste durch (den Prognosen nach zukünftig vermehrt auftretende) Hochwasserereignisse	
▪ Brutverluste durch Prädation.	

Aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Hinweise für die Vogelart Flusseeeschwalbe.

Dieses gilt auch für die Beeinträchtigung stickstoffsensibler Lebensraumarten.

Die Betroffenheit der Insel Borkum ist nicht nur durch die mögliche Verschmutzung der Strände durch Feinsedimente begründet. Daneben besteht die mögliche Beeinträchtigung stickstoffsensibler Lebensraumtypen auf der Insel durch zusätzliche Schiffsemissionen während der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Emsvertiefung. Es handelt sich dabei neben dem prioritären Lebensraumtyp 2130* Trockenrasen basenarmer Graudünen. Es bedarf weiterführender Untersuchungen hinsichtlich der Überschreitung des unteren Critical Load-Wertes nach Drachenfeld (2012: 7) auf den Inseln vorkommenden prioritären Lebensraumtypen 2130* Borstgrasrasen der Küstendünen, 2140* Krähenbeer-Küstendünenheide und 2150* Calluna-Küstendünenheide, die einer hohen bis sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber atmosphärischen Stickstoffeinträgen unterliegen.

Die Überschreitung der Stickstoff-Critical Loads wurde von der Stadt Borkum bereits im Fall „RWE-Kohlekraftwerk Eemshaven“ nachgewiesen. Aufgrund des Umstandes, dass nicht die für Niedersachsen geltenden Stickstoff-Critical Loads nach VON DRACHENFELS (2012) Verwendung fanden, wurde dies jedoch nicht erkannt. Alle weiteren Stickstoffemissionen bedingen daher eine weitere Überschreitung der Critical Loads.

Zudem ist die Kumulationsbetrachtung nicht vollständig, es fehlen diverse Quellen für Stickstoffemissionen im Emsästuar:

- die Stickstoffemissionen der geplanten Erweiterung des Müllheizkraftwerks Delfzijl,
- die Stickstoffemissionen des geplanten Hubschrauberlandeplatzes Eemshaven,
- die Schiffsemissionen durch die Kabelverlegungsarbeiten zu diversen Windparks,
- die Emissionen durch Unterhaltungstätigkeiten für diverse Windparks (Hubschrauber-flüge und Fahrten der Offshore-Katamarane),
- die Schiffsemissionen durch die geplante deutsche Emsvertiefung (Baumaßnahme) sowie den dadurch bedingten zusätzlichen deutschen Unterhaltungsmaßnahmen in der Ems,
- die Emissionen durch die Bauarbeiten „Erweiterung Eemshaven“.

Außerdem wurde die ursprünglich für die Klappstelle P1 vorgesehene Restriktionszeit über 9 Monate vom 1. Februar bis 31. Oktober fallen gelassen. Die Restriktionszeit für P1 beträgt jetzt nur noch 3 Monate im Zeitraum 1. Juni bis 31. August. Somit unterliegt die Untersuchung zur Beeinträchtigung stickstoffsensibler Lebensraumtypen

pen einer Differenz von 6 Monaten. Hinzu kommen nun tatsächlich dreimal mehr Stickstoffeinträge als in der Verträglichkeitsprüfung aufgrund einer ursprünglich längeren Restriktionszeit vorgesehen.

Das Büro ARCADIS bezieht sich in seinen Aussagen zu Stickstoffemissionen infolge der Emsvertiefung auf die Verträglichkeitsprüfung zum RWE-Kohlekraftwerk Eemshaven. ARCADIS schlussfolgert, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, weil dies bereits beim Kohlekraftwerk nicht der Fall war. Die Nationalparkverwaltung machte in ihrer Stellungnahme vom 10.11.2014 jedoch darauf aufmerksam, dass bereits im Fall „RWE-Kohlekraftwerk Eemshaven“ keine sachgerechte Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich atmosphärischer Stickstoffemissionen erfolgte:

„Die Nationalparkverwaltung untermauert dagegen ihre fachliche Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung im IBL Gutachten angesichts der erheblichen Vorbelastung der Empfindlichkeit insbesondere der nährstoffarmen LRT im Nationalpark und speziell auf der Insel Borkum gegenüber zusätzlichen Stickstoffbelastungen nicht gerecht wird. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass der aktuelle nationale Bericht den Erhaltungszustand für LRT 2130 als unzureichend bewertet. Deshalb hat die Nationalparkverwaltung Maßnahmen ergriffen, um den gegenwärtigen Zustand dieses LRT gerade auf Borkum zu verbessern. Auf diesen Zusammenhang geht die im Verfahren vorgelegte FFH-Vorprüfung allerdings in keiner Weise ein. Deshalb bleibt auch die Frage unbeantwortet, ob die zusätzlichen Nährstofffrachten geeignet sein können, die Bemühungen zu unterlaufen, z.B. den LRT 2130* auf der Insel Borkum insgesamt in einen guten Erhaltungszustand zu bringen. (...)*

Die Nationalparkverwaltung hält deshalb eine Weiterführung der FFH-Vorprüfung in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bis auf Lebensraumsotypen-Ebene für erforderlich.

Die Nationalparkverwaltung hält zudem die Verwendung der seit Januar 2012 für Niedersachsen verfügbaren Critical Loads für erforderlich. Nur dann wird eine Überschreitung der Critical Loads bei den Lebensraumtypen 1330, 2130 und 2190 ersichtlich.“

In der Folge sind bis zum heutigen Tag keine sachgerechten Untersuchungen über die Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen auf Borkum erfolgt. Signifikant negative Effekte durch atmosphärische Stickstoffemissionen infolge der Schiffsemissionen während der Bau- und Unterhaltungsphase können daher bis heute nicht ausgeschlossen werden.

Die Nationalparkverwaltung weist darauf hin, dass zusätzlich zur Restriktionszeit vom 1. Juni bis 31. August auch weitere Maßnahmen zur Störungsminderung zu be-

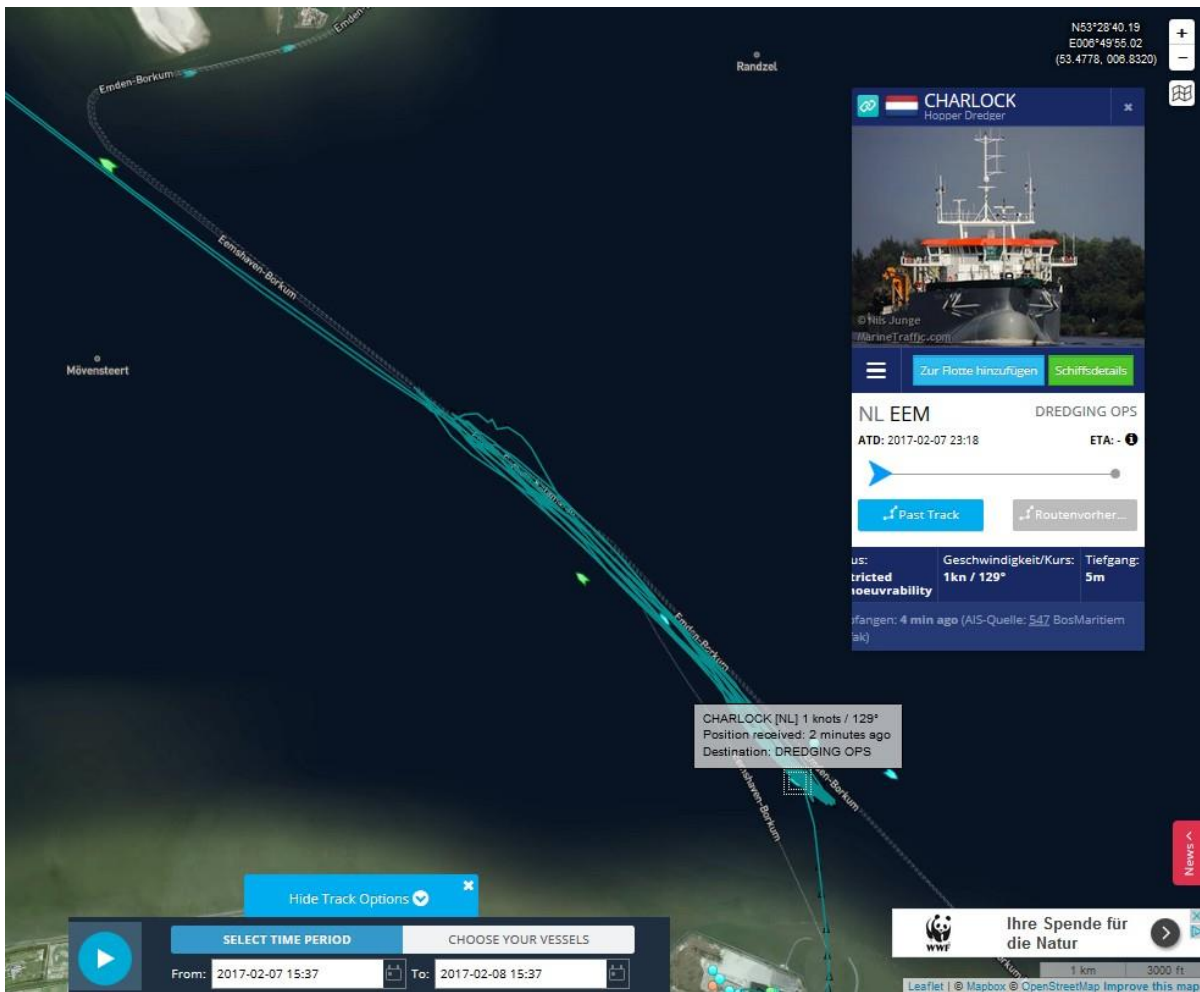
denken sind: „Bei der Verklappung von Baggergut wird zudem ein Abstand von mindestens 500 Metern zu den Nahrungsgebieten von Stelzenläufern eingehalten, oder das Baggergut wird bei Flut verklappt (...)“.

Die Verklappungszeiten des Löffelbaggers „Prins 1“ wurden mit der Onlineplattform „marinetraffic.com“ dokumentiert (siehe Tabelle). Hierbei wurde herausgefunden, dass Verklappungstätigkeiten nicht nur bei Flut (auflaufendem Wasser), sondern auch bei Ebbe (ablaufendem Wasser) stattfinden. Die Gezeitenwerte wurden für den Standort „Borkum Fischerbalje“ entnommen.

	Befahren Klappstelle	Verlassen Klappstelle	Tidestrom	HW	NW
06.02.2017	11:44 Uhr	12:17 Uhr	am Kippen	05:38 Uhr	11:55 Uhr
	16:44 Uhr	17:18 Uhr	auflaufend	18:22 Uhr	
07.02.2017	22:57 Uhr	23:45 Uhr	ablaufend		00:37 Uhr
	03:50 Uhr	04:32 Uhr	auflaufend	07:02 Uhr	
	10:34 Uhr	11:16 Uhr	ablaufend		13:19 Uhr
	16:19 Uhr	17:07 Uhr	auflaufend	19:44 Uhr	
08.02.2017	22:47 Uhr	23:34 Uhr	ablaufend		02:05 Uhr
	04:14 Uhr	04:55 Uhr	auflaufend	08:26 Uhr	
	10:16 Uhr	11:01 Uhr	ablaufend		14:43 Uhr
			auflaufend	21:00 Uhr	

Die Dokumentation vom 08.02.2017 zeigt, dass der Hopperbagger „Charlock“ vor Eemshaven baggert und bei P1 verklappt, obwohl diese Baggerfahrzeuge im Trassenbeschluss ausgeschlossen worden sind. Es wird auch weiter bei Ebbstrom verklappt.

	Befahren Klappstelle	Verlassen Klappstelle	Tidestrom	HW	NW
08.02.2017	23:31 Uhr	23:59 Uhr	ablaufend		02:05 Uhr
	08:20 Uhr	08:39 Uhr	am Kippen	08:26 Uhr	
	10:25 Uhr	10:43 Uhr	ablaufend		14:43 Uhr
	12:43 Uhr	13:00 Uhr	ablaufend		
	14:54 Uhr	15:14 Uhr	auflaufend	21:00 Uhr	



Insofern ist die Anordnung, die Verklappung an P1 zu stoppen, bis eine entsprechende Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt worden ist und Entscheidungen über den Fortgang der Verklappung dadurch getroffen werden können, folgerichtig und entsprechend anzuordnen.

J. Musch
Rechtsanwalt